

Haushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 887.700 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.087.000 EUR
 - einem Jahresüberschuss von 0 EUR
 - einem Jahresfehlbetrag von 199.300 EUR

- einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich 0 EUR
- einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage 0 EUR

2. im Finanzplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 874.200 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 966.300 EUR

 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 612.600 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 650.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 425.100 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 692.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,42 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihre/seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets Bauunterhaltung/Bewirtschaftung, Investitionen, Abschreibungen sowie Aufwendungen und Erträge entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Innerhalb der übrigen Teilpläne (Produkte) werden die Erträge und Aufwendungen jeweils zu einem Budget verbunden.

§ 7

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 22 GemHVO ausgenommen sind die Aufwendungen für Personalkosten, diese sind nur gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen für Personalkosten.

§ 8

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am TT.MM.2026 erteilt.

Woltersdorf,

Gemeinde Woltersdorf
Der Bürgermeister
gez. Jahn

Siegel

Die Haushaltssatzung 2026 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan 2026 liegt für jedermann im Stadthaus Mölln, Zimmer 123, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während der Öffnungszeiten

Montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
oder nach vorheriger Terminvereinbarung,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amt Breitenfelde
Die Amtsvorsteherin

Mölln, den 10.12.2025